

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Vogelsang II“ der Stadt Parchim

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat mit Beschluss vom 25.02.2026 die Einbeziehungssatzung „Vogelsang II in der Fassung vom Januar 2026 als Satzung beschlossen. Es erfolgte ein Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Die Einbeziehungssatzung befindet sich im Osten des Parchimer Stadtgebiets und wird dem Stadtgebietsteil 04.10 Vogelsang zugeordnet. Die unmittelbare Umgebung ist durch die Wohnnutzung in Form von Einfamilienhäusern, einem Altenpflegeheim sowie diversen Kleingärten geprägt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung bei der Stadt Parchim (Stadtverwaltung Parchim, Sachgebiet Stadtplanung, Blutstraße 5, 19370 Parchim) während der Dienststunden im Raum A 107 bzw. A 111 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Andernfalls sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Parchim (<https://www.parchim.de/de/buergerservice-1/buergerservice/planen-bauen-und-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/verbindliche-bebauungsplaene/>) sowie dem Bauleitplanserver M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/>) zu jeder Zeit einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Außerdem kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden



Flörke
Bürgermeister

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Vogelsang II“ der Stadt Parchim“

